

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 99/2009

Sitzung vom 10. Juni 2009

### **900. Anfrage (Unterstützungsbeiträge an Zürcher Kulturinstitutionen aus anderen Kantonen)**

Kantonsrat Hans Läubli, Affoltern a. A., Kantonsrätin Claudia Gambacciani, Zürich, und Kantonsrat Lars Gubler, Uitikon, haben am 23. März 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Seit längerer Zeit führt der Kanton Zürich, mit mehr oder weniger Erfolg, Verhandlungen des Kantons Zürich mit verschiedenen Kantonen über Beiträge an Zürcher Kulturinstitutionen. Einige Kantone haben sich bereits verpflichtet, Beiträge zu entrichten, Verhandlungen mit anderen Kantonen stehen kurz vor dem Abschluss. In diesem Zusammenhang werden jeweils ausschliesslich die grossen, bereits gut unterstützten Kulturinstitutionen wie Opernhaus, Schauspielhaus und Tonhalle erwähnt. Es ist aber anzunehmen, dass wichtige, aber mit bedeutend weniger öffentlichen Beiträgen unterstützte Institutionen wie Neumarkt Theater, Theaterhaus Gessnerallee, Moods, Rote Fabrik, Theater Rigiblick, Theater Winkelwiese, Theater Stadelhofen, sogar theater etc., anteilmässig ebenso, wenn nicht mehr, von ausserkantonalen Besuchenden frequentiert werden und somit auch Anspruch auf einen solchen Beitrag erheben können. Wir ersuchen den Regierungsrat daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit welchen Methoden werden die Zahlen der ausserkantonalen Besuchenden in den Zürcher Kulturinstitutionen erhoben?
2. In welchen Kulturinstitutionen werden diese Zahlen erhoben – werden kleine Institutionen in die Erhebungen auch miteinbezogen – wenn nein, warum nicht?
3. Welche Kulturinstitutionen im Kanton Zürich werden bei den ausserkantonalen Beiträgen berücksichtigt – werden auch kleinere Kulturinstitutionen berücksichtigt – wenn nein, warum nicht?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Läubli, Affoltern a. A., Claudia Gambacciani, Zürich, und Lars Gubler, Uitikon, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich die vorliegende Anfrage auf die Verhandlungen mit anderen Kantonen über deren Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich

überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003 (nachfolgend: Vereinbarung) bezieht, welcher der Kanton Zürich mit Kantonsratsbeschluss vom 14. Februar 2005 beigetreten ist. Die Vereinbarung ist noch nicht in Kraft getreten.

Zu Frage 1:

Gemäss Art. 10 der Vereinbarung ist der Standortkanton für die Erfassung der Publikumsverteilung verantwortlich. Es werden die Abonnemente ausgewertet und bei den Einzeleintritten repräsentative Stichproben erhoben, wobei die von den Besucherinnen und Besuchern angegebene Wohnadresse massgeblich ist. Im Kanton Zürich wurden die Einzeleintritte in den letzten Jahren jeweils von September bis Dezember erfasst.

Zu Fragen 2 und 3:

Im Zentrum der in der Vereinbarung geregelten Zusammenarbeit steht der Leistungskauf. Er beschränkt sich auf Institutionen, die als überregionale Kultureinrichtungen eingestuft werden (Art. 1). Mit dieser Kategorisierung wird es möglich, im interkantonalen Zusammenhang objektivierbare Kriterien zu definieren, die von allen beteiligten Kantonen anerkannt werden können. Gemäss Anhang 1 zur Vereinbarung sind im Kanton Zürich folgende Institutionen als überregionale Kultureinrichtungen anerkannt: das Opernhaus, das Schauspielhaus und die Tonhalle.

Die Erfassung der Publikumsverteilung erfolgt nur bei diesen Kultureinrichtungen. Ohne Aufnahme einer Einrichtung in die Vereinbarung hat die Erhebung der Publikumsverteilung keine weiteren Auswirkungen, weshalb bei anderen Einrichtungen, wie etwa den in der Anfrage erwähnten, darauf verzichtet wird.

Die Beiträge der zahlungspflichtigen Kantone werden im Übrigen an die Standortkantone geleistet (Art. 6). Es erfolgen somit keine direkten Zahlungen an Kulturinstitutionen – weder an diejenigen, die als überregionale Kultureinrichtungen im Sinne des Anhangs zur Vereinbarung gelten, noch an die in der Anfrage erwähnten weiteren Institutionen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**